jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/6/5 15Os37/89, 11Os118/92, 15Os148/10v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.06.1989

Norm

StGB §156

Rechtssatz

Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Täters ist zwar für den Tatbestand des§ 156 StGB nicht unmittelbar aktuell, für die Ausdeutung des Geschehens in objektiver und subjektiver Richtung indessen faktisch relevant.

Entscheidungstexte

- 15 Os 37/89
  Entscheidungstext OGH 05.06.1989 15 Os 37/89
- 11 Os 118/92
  Entscheidungstext OGH 15.12.1992 11 Os 118/92
  Vgl; Beisatz: Anders als bei der fahrlässigen Krida (§ 159 StGB) ist das Bevorstehen oder der Eintritt einer Krisensituation nicht Tatbestandserfordernis des § 156 StGB (Feststellung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit - daher nicht entscheidungswesentlich - kein Begründungsmangel). (T1)
- 15 Os 148/10v
  Entscheidungstext OGH 04.05.2011 15 Os 148/10v
  Vgl; Beisatz: Der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit ist weder für die Subsumtion unter § 156 StGB noch den Strafrahmen relevant. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0094671

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at